

Update Kirchenrat vom 17. April 2020

An:

Präsiden der Kirchen- und Bezirkskirchenpflegen
Pfarrerinnen und Pfarrer
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
Katechetinnen und Katecheten
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
Verwaltungsleitungen und Sekretariate
Mitglieder der Kirchensynode
Gesamtkirchliche Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat gestern Donnerstag seine Ausstiegs-Strategie aus dem Pandemie-«Lockdown» bekannt gegeben. Die Rückkehr zur Normalität soll in drei Stufen erfolgen: Ab Montag, 27. April, dürfen ausgewählte Branchen wie Gartencenter oder Coiffeur-Betriebe wieder öffnen. Ab 11. Mai ist die Öffnung der obligatorischen Schulen und der Läden vorgesehen, ab 8. Juni jene von Institutionen wie Hochschulen und Museen. Das allgemeine Veranstaltungs- und Versammlungsverbot (max. fünf Personen) gilt weiterhin.

Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Präzisierungen zu einzelnen kirchlichen Fragestellungen vornehmen:

Gottesdienste

Bis und mit 7. Juni (Sonntag Trinitatis) sind Gottesdienste aufgrund des Versammlungsverbots nicht möglich. Dem Kirchenrat ist bewusst, dass dies für die Kirche eine ausserordentlich schwierige Situation bedeutet, stellen Gottesdienste doch den Kern ihres Wirkens dar. Ein Gottesdienst mit anwesender Gemeinde kann grundsätzlich nicht ersetzt werden. Insbesondere die Oster-Tage haben jedoch gezeigt, dass auch gestreamte Gottesdienste aus einer leeren Kirche und ähnliche Verkündigungsformen erfreulicherweise sehr viel Anklang finden können. Den Kirchgemeinden wird deshalb empfohlen, weiterhin auf alternative Formate bzw. Live-Übertragungen zu setzen.

Für die Zeit nach dem 8. Juni sind Rahmenbedingungen zu erarbeiten, wie geordnet und schrittweise zu ordentlichen Gottesdiensten zurückgekehrt werden kann. Es ist aber wenig zweckmässig, wenn jede Landeskirche dies für sich selber tut. Koordiniert von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS wird ein solches Schutzkonzept deshalb bis Mitte Mai von den Landeskirchen gemeinsam erarbeitet und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgelegt.

Beerdigungen und Abdankungen

Nachdem der Bundesrat bei den Beerdigungen bereits anfangs April eine leichte Öffnung vorgenommen hatte (vgl. Update-Mail vom 14.4.), geht er nun nochmals einen Schritt weiter, indem er die Begrenzung auf den «engsten Familienkreis» aufhebt: Beerdigungen sind ab 27. April gemäss bundesrätlicher Verordnung im «engen Familienkreis» möglich. Der Begriff «Familienkreis» ist allerdings wenig spezifisch und auslegungsbedürftig. Die EKS wird deshalb mit dem BAG das Gespräch suchen, um rasch eine Klärung herbeizuführen.

In Ergänzung zum Merkblatt «Abschied nehmen» gilt für die Kirchgemeinden hinsichtlich Durchführung von Beerdigungen: Die Kirchenpflege stellt im Einvernehmen mit der Pfarerschaft und in Absprache mit den Bestattungssämtern die Umsetzung der staatlich angeordneten Schutzmassnahmen sicher.

Seelsorge

Die Ermöglichung von personenzentrierten Dienstleistungen ab 27. April lässt auch eine Öffnung bei der Seelsorge zu: Seelsorge-Gespräche mit physischer Anwesenheit sind auf Anmeldung in einem kirchlichen Amtsraum oder auf ausdrücklichen Wunsch besuchsweise unter Einhaltung der staatlichen Schutzmassnahmen möglich. Auf aufsuchende Seelsorge wird weiterhin verzichtet. Die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen ist im Einzelfall in Absprache mit der betreffenden Institution zu klären.

Katechetik

Analog zu den obligatorischen Schulen ist ab 11. Mai der kirchliche Unterricht wieder möglich. Dazu gehört auch der Konfirmationsunterricht. Die Wiederaufnahme des kirchlichen Unterrichts in den Räumen der Volksschule steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Schule.

Konfirmationsfeiern

Grundsätzlich bleibt der Kirchenrat bei seinem Beschluss, Konfirmationsfeiern auf bis nach den Sommerferien zu verschieben, da die Situation für Gottesdienste und Gastrobetriebe für nach dem 8. Juni zurzeit offen ist. Für alternative Formen können dem Kirchenrat nach dem 8. Juni im Einzelfall Gesuche eingereicht werden.

Pfingstkollekte

Wie schon im Blick auf Ostern bitten wir Sie auch bei der Pfingstkollekte, die Mitglieder Ihrer Kirchgemeinde auf geeignete Weise zu einer Spende einzuladen. Mit der Pfingstkollekte werden reformierte Kirchgemeinden in der Schweiz und in Europa begünstigt, die selber nur geringe finanzielle Mittel zur Verfügung haben. Der Protestantisch-kirchliche Hilfsverein des Kantons Zürich bestimmt partnerschaftlich jedes Jahr die konkreten Projekte. Dieses Jahr werden u.a. der Religionsunterricht an den Tessiner Primarschulen sowie die Aussenrestauration der Reformierten Kirche Garsun-Guarda im Unterengadin unterstützt.

Einzahlungen: PC 80-2434-0, IBAN: CH21 0900 0000 8000 2434 0, Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein des Kantons Zürich, 8003 Zürich

Sie finden die Detailbestimmungen zu den vorstehenden und weiteren Themen in den angepassten Weisungen und Empfehlungen des Kirchenrates vom 18. März bei den Downloads für Kirchgemeinden: <https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden>

Die EKS hat informiert, dass die Aktion «Osterlicht», die bereits seit Mitte März läuft, verlängert wird. Die Mitglieder Ihrer Kirchgemeinde sind demnach auch in den kommenden Wochen eingeladen, jeweils am Donnerstag um 20 Uhr eine Kerze ins Fenster stellen und ein Gebet zu sprechen.

Gerne laden wir Sie nach wie vor ein, die Merkblätter bei den «Downloads für Kirchgemeinden» regelmässig einzusehen; sie werden laufend erweitert und angepasst. Fragen stellen Sie am besten schriftlich an info@zhref.ch.

Wir sind Ihnen sehr verbunden und danken Ihnen, dass Sie auch in dieser fortgesetzt schwierigen Situation nach Kräften dazu beitragen, die Angebote der Kirche auf alternativen Wegen aufrechtzuerhalten.

Freundliche Grüsse

Michel Müller
Kirchenratspräsident und Leiter Pandemie-Stab

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

Reformierte Kirche Kanton Zürich
Hirschengraben 50
8024 Zürich
044 258 91 11
info@zhref.ch
www.zhref.ch